



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Auf in neue Märkte!

Die Exportinitiative Erneuerbare Energien

RA Dr. Christian Schultze, LL.M.

Rechtsanwalt

SES Berlin Rechtsanwälte und Notare

Berlin, 09.10.2015

 **S·E·S BERLIN**

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Durchführer

BC[®]
Berlin
Solutions. Worldwide.

Inhalt

1. Rechtssysteme in Jordanien
2. Besonderheiten bei der Vertragsgestaltung
3. Handelsvertreterrecht
4. Zweigniederlassungen, Gesellschaftsformen
5. Lokale Arbeitsverträge
6. Steuerrecht
7. Exportkontrolle
8. Rechtsdurchsetzung - Gerichtsbarkeit und Schiedsverfahren

1. Rechtssysteme in Jordanien – Scharia

Islamisches Recht – Scharia

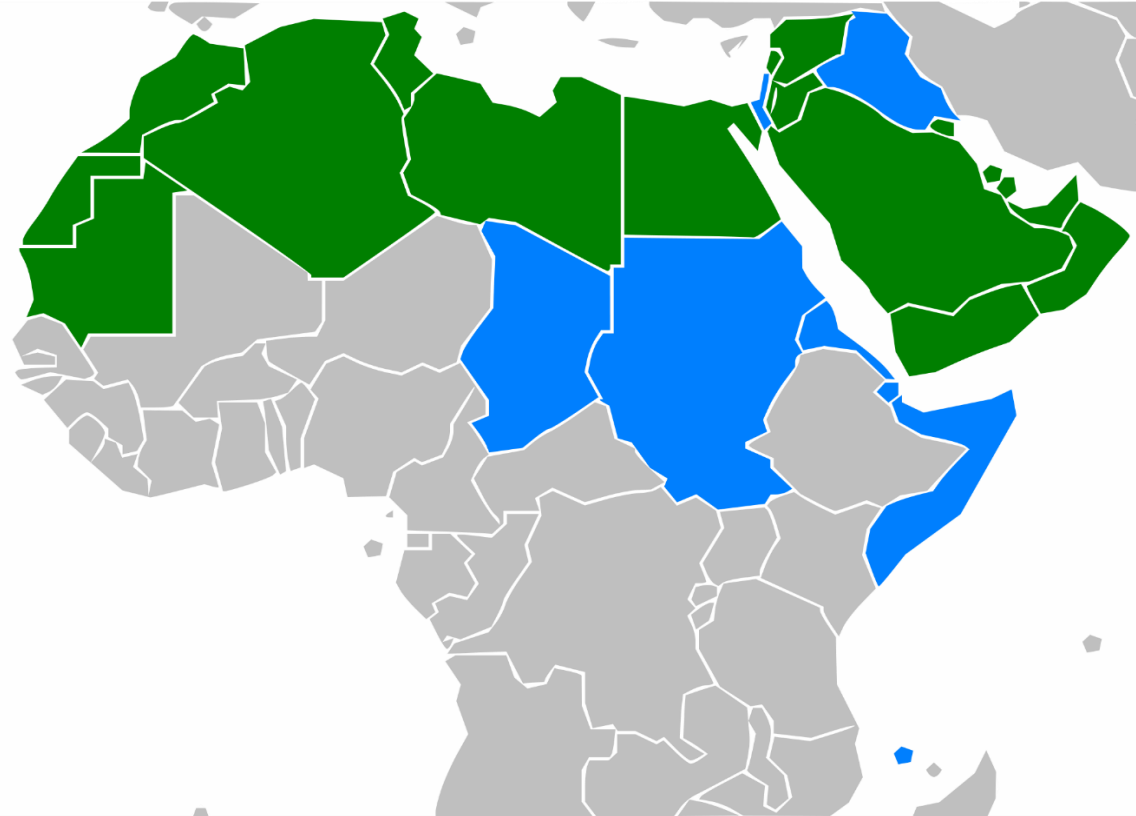
- Beginn 7. Jhd. n. Chr., Kodifizierung im Osmanischen Reich inkl. Vertrags- und Handelsrecht 1869
- Geltungsbereich: i.d.R. eine Quelle der Gesetzgebung und im Familien-, Erb- und Strafrecht
- In Bezug auf das Wirtschaftsrecht:
- Starke Berücksichtigung der Interessen der Kaufleute
- Spekulationsverbot (Spiel, Wette) → **Zinsverbot**



Wandfliese Gerichtssaal Alhambra" by Orientalist.
Licensed under CC BY-SA 3.0 via Wikimedia Commons

1. Rechtssysteme in Jordanien – weltliches Recht

Rechtsaustausch - Arabischsprachige Länder



(Quelle Wikimedia)

1. Rechtssysteme Jordanien – weltliches Recht

Ägyptisches Recht / Recht der Kolonialmächte

- Recht der Kolonialmächte
 - Common Law: Jemen, Oman, VAE, Kuwait, Bahrain
 - Franz. Recht: Marokko, Algerien, Tunesien, Syrien, Libyen
- Ägyptisches Recht
 - Import französischer Staatsverwaltung durch Mohammed Ali Pasha 1841
 - Ägyptisches ZGB 1948 und HGB 1883 und 1999, Export nach Syrien, Irak, Libyen, Somalia, Algerien, Jordanien, Kuwait → VAE, Oman, Katar
 - Oman: kodifiziertes HGB aber kein ZGB, ZGB orientiert sich offiziell an der Scharia, aber in der Praxis am HGB und dem ägyptischen ZGB

2. Vertragsgestaltung

- Vertragspartner – Partei identifizieren, wirksame Vertretung sicherstellen
- Schriftlich (mindestens textlich = Email) !
- Vertragsschluss, Beendigung, Liefer- und Zahlungsziele – definieren!
- Vorsicht bei Zinsen und Verjährung vs. Schariarecht
- Sicherheit: Eigentumsvorbehalt + international anerkannten Bank → bestätigtes, bedingungsfreies, unwiderrufliches Akkreditiv auf erstes Anfordern zahlbar / Vorkasse
- Währungssicherungsklausel / force majeure
- Rechtswahl – Incoterms, Schweizer Recht, ggfs. ägyptisches Recht
- Schiedsklausel – ICC, LCIA, DIFC



Sales contract Louvre AO2753“ von Marie-Lan Nguyen / Wikimedia Commons.

3. Handelsvertreterrecht

- Handelsvertreter können nur Einheimische sein, oder Unternehmen, die sich zu mind. 50% in einheimischer Hand befinden
- Nur beim Register der Handelsvertreter beim lokalen Ministerium für Wirtschaft und Handel registrierte Handelsvertreter fallen unter das Handelsvertretergesetz (andere: subsidiär HGB)
- Exklusivität und Bezirksschutz des HV gesetzlich nicht vorgeschrieben, ggfs. Regeln
Gesetzlich ist auch keine Wettbewerbsverbot vorgeschrieben → regeln
- Kündigungsrecht und -details regeln!
- Hohe Schadens- bzw. Ausgleichsforderungen nach Vertragsbeendigung möglich (oft ein vielfaches der Jahresprovision)
- Sehr handelsvertreterfreundliche Rechtsprechung und umfassender Schutz ihrer Rechtsposition nach lokalem Recht, Handelsvertreterrecht ist zwingend (nur begrenzt schiedsfähig; gab anerkennende Entscheidung)

4. Zweigniederlassung / Gesellschaft

- Repräsentanz: keine Geschäftstätigkeit, nur Anbahnung oder Marketing (kein Import, Export oder Vertragsabschluss)
- Zweigniederlassung → Branch office: rechtlich nicht selbstständig, beschränkte wirtschaftliche Aktivitäten, muss registriert werden
- GmbH / LLC:
 - mind. 2 Gesellschafter;
 - Mindeststammkapital 1.000 JD, bei Ausländerbeteiligung 50.000 JD (ca. 62.000 €)
 - fast immer mind. 50% lokaler Mindestanteil (Luftfahrt sogar mind. 51%); bestimmte Bereiche sind ausländischen Investitionen gar nicht zugänglich (Personentransport, Sportveranstaltung, Sicherheitsdienste)
- Freezones: Land ist in 3 Zonen aufgeteilt, besonders gefördert Zone C,

5. Arbeitsverträge

- Arbeitsverträge sollen schriftlich gefasst werden, sind aber auch mündlich gültig
- Prüfen ob gesetzliche Sozialversicherung für ausländische Arbeitnehmer
- Mindestbeschäftigungsquoten für die einheimischen Arbeitnehmer, werden aber in der Praxis oft nicht durchgesetzt
- Gehalt meistens aufgeteilt in Grundvergütung und Zuschlägen sowie Bonuszahlungen

6. Exportkontrolle

- Embargoländer: Iran, Libyen, Syrien, Sudan → aber Vorsicht bei Handel via Jordanien
- Betroffen: Exporte von Gütern, die auf Ausfuhrliste genannt sind (z.B. Waffen und Dual-use) oder konkrete Unternehmensansprache des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Unterschiedlicher Umfang: Iran → Investitionsverbot, Finanzsanktionen, Waffen; Libyen → Finanzsanktionen, Handelsbeschränkungen, Verbot technischer Hilfe, Waffen; Syrien → nur Waffen
- Bei Zweifeln BAFA kontaktieren

7. Steuerrecht

- Kein Doppelbesteuerungsabkommen! → Anrechnung im konkreten Sachverhalt stets vorab prüfen
- Die Körperschaftsteuer beträgt für Unternehmen 14%, TK, Versicherungen 24%, Banken 30% ihres steuerpflichtigen Gewinns.
- Umsatzsteuer 16 %
- Einkommenssteuer 14 % Besteuerung des Einkommens von Ausländern → Schätzungen → in aller Regel Höchstsatz 14% 35%
- Deutliche Steuererleichterungen in den jordanischen Freihandelszonen

8. Rechtsdurchsetzung

- Undurchsichtige Gesetzeslage, Ausführungsbestimmungen
- Wirtschaftsrecht: 3-stufiges Gerichtssystem (Court of First Instance, Court of Appeal und Cassation Court)
- Überlastung der Gerichte, Zustellung
- Verbürgung im Verhältnis BRD unklar, wenig rechtssicher. Wenn Beklagter bekannte Vermögenswerte in Europa hat, kann auch in Europa vollstreckt werden
- Jordanien ist Mitglied des NY UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (aber Ordre Public) → daher häufige Empfehlung: Schiedsklausel vereinbaren
- Verfahrenssprache, Verhandlungsort und Streitregeln festlegen (z.B. ICC Rules)
Bei Verträgen mit der öffentlichen Hand nur eingeschränkt → Genehmigung



Vielen Dank!



- **Dr. Christian Schultze, LL.M (London)**
- Rechtsanwalt
- SES Berlin Rechtsanwälte und Notare
- Uhlandstraße 7/8, 10623 Berlin
- e: christian.schultze@ses-legal.de
- t: 030 31 57 57 40
- w: www.ses-legal.de